

## **Syndikat Bau, Bauhandwerk und Metallkonstruktion**

### **COVID-19: Praktische Anleitung zu den Sicherheitsregeln für die Arbeitnehmer aus Bau und Bauhandwerk und diesbezügliche Verpflichtungen für die Arbeitgeber**

Seit Anfang der sanitären Krise haben die öffentlichen Stellen eine ganze Reihe von Gesundheitsregeln, zur Eindämmung der Epidemie und zur Vermeidung jeglicher Verbreitung erlassen. Diese praktische Anleitung greift einige dieser Regeln auf, mit spezifischen Elementen aus dem Bau- und Bauhandwerkssektor.


#### **BARRIEREGESTEN DIE VON DEN ARBEITGEBERN UND ARBEITERN ANZUWENDEN SIND**

- Wenden Sie die Prinzipien der physischen Entfernung von 2 m an
- Desinfizieren Sie Ihre Hände regelmäßig und waschen Sie sie in jedem Fall mit Seife und Wasser, bevor Sie zur Arbeit antreten und nach der Arbeit;
- Husten oder Niesen in Ihre Ellbogenbeuge oder in ein Taschentuch;
- Verwenden Sie Einweg-Taschentücher und werfen Sie sie in Behälter mit Deckel;
- Grüßen ohne Händeschütteln;
- Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes:
  - Entfernen Sie sicher die persönliche Schutzausrüstung und die Atemschutzmasken und entsorgen Sie die nicht wiederverwendbare Ausrüstung in Mülleimern oder in verschließbaren Behältern oder Beuteln, die zu diesem Zweck dienen, und entsorgen Sie sie anschließend;
  - Waschen Sie sich nach dem Entfernen der Ausrüstung unbedingt die Hände oder verwenden Sie eine hydroalkoholische Lösung;
  - Arbeitskleidung ausziehen: reinigen Sie sie nach den üblichen Verfahren.
- Bei Tätigkeiten, bei denen Aufgaben, für die bereits Atemschutzmasken erforderlich sind, um sich vor Aerosolen oder Staub zu schützen, gelten Arbeitnehmer als geschützt, auch wenn sie auf weniger als zwei Metern voneinander arbeiten.

#### **MASSNAHMEN DIE VOM ARBEITGEBER ZU ERGREIFEN SIND**

Die Unternehmen müssen eine Richtlinie zur Prävention von Infektionskrankheiten ergreifen, die Maßnahmen wie folgende umsetzt:

- Gewährleistung des Zugangs zu einer Wasserstelle und zu Seife, damit die Arbeitnehmer ihre Hände waschen können, oder den Arbeitnehmern hydroalkoholische Lösungen und Einweg-Papiertücher zur Verfügung stellen;

- 
- Hängen Sie eine wirksame Methode zum Händewaschen aus, wie sie von der Weltgesundheitsorganisation vorgeschrieben wird. An strategischen Stellen sollten Plakate angebracht werden, auf denen die Wichtigkeit von Händehygiene, Atemetikette und sozialer Distanzierung hervorgehoben wird;
  - Stellen Sie Schilder auf, auf denen die Risiken und / oder vorbeugenden Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie angegeben sind;
  - Bevorzugen Sie die kleinstmöglichen und stabilsten Teams, um die Vervielfachung von Interaktionen zu vermeiden;
  - Stellen Sie sicher, dass wenn Warteschlangen von Personen in gemeinsam genutzten Räumen entstehen, dass ein Abstand von zwei Metern zwischen den einzelnen Personen eingehalten wird;
  - Gegebenenfalls die Pausenzeiten leicht verschieben;
  - Während der Mahlzeiten:
    - Vor und nach den Mahlzeiten Hände waschen oder am Eingang der Essensausgabe, einen Spender für hydroalkoholische Lösungen aufstellen;
    - Die Arbeiter können ihre Mahlzeiten nur in Ruheräumen einnehmen, wenn zwischen den einzelnen Personen ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden kann;
    - Ändern Sie bei Bedarf die Essenszeitpläne, damit nur eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern sich gleichzeitig in Ruheräumen aufhält;
    - Tassen, Gläser, Teller und Besteck nicht austauschen: mit warmem Wasser und mit Seife spülen
  - Wenn es unmöglich ist, einen 2-Meter-Abstand einzuhalten:
    - Die Möglichkeit einer Reduzierung der Aktivitäten in Betracht ziehen, um die Zahl der Arbeiter zu reduzieren;
    - Wenn es nicht möglich ist, einen Abstand von zwei Metern einzuhalten gilt Maskenpflicht.

## **ARBEITNEHMERTRANSPORT DURCH DEN ARBEITGEBER**

Eine Branchenvereinbarung wurde am 17. April 2020 unterzeichnet. Diese regelt die Verpflichtungen der Arbeitgeber bezüglich des Arbeitnehmertransports. Sie sieht vor:

- Dass Maskenpflicht während des vom Arbeitnehmer organisierten Transports (Kleintransporter, Bus, Auto usw.) besteht.
- Die hinteren Sitzreihen von Nutzfahrzeugen, die für den Transport von Personen bestimmt sind, müssen so besetzt sein, dass zwischen den Mitarbeitern auf jeder Bank ein Platz obligatorisch frei bleibt und sie eine Maske oder ein anderes Mittel tragen, mit dem Mund und Nase abgedeckt werden kann, gemäß den während des Krisenzustands im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geltenden Bestimmungen.
- Eine Person darf weiterhin neben dem Fahrer Platz nehmen.

## **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- Den individuellen Transport bevorzugen;
- Die Anzahl der Kleintransporter ausbauen;
- Bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Leute von Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen, die Desinfektion der Kontaktflächen zwischen den Benutzern (Lenkrad, Bedienungstaten, Schalthebel) und die Bereitstellung von Desinfektionstüchern und Gel oder ausreichende hydroalkoholische Lösung vorsehen.

## **SÄUBERUNG DER OBERFLÄCHEN**

- Mindestens einmal am Tag die Sanitäranlagen und die Erholungsräume mit Haushaltsdesinfektionsmitteln putzen;

- Die oft berührten Oberflächen (Tische, Theken, Türklinken, Telefone, Hebel, Griffe, Knöpfe, Bedienungen für Karren, Aufzüge und Griffe von Gabelstaplern usw.) mit einem üblichen Pflegeprodukt putzen;
- Die persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzhelm, Gehörschutz, Schutzbrille, Schweißhelm und -maske...) nach Benutzung reinigen;
- Die persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzhelm, Gehörschutz, Schutzbrille, Schweißhelm und -maske...) an einem sauberen Ort aufbewahren (z. B.: Schließfach, Kiste im Auto).

## PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

- Schutzmasken  
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern genügend Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen. Wir dürfen nicht vergessen, dass alternative Schutzmasken und sogar chirurgische Masken den Träger nicht wirksam schützen, sondern andere Menschen vor den Tröpfchen schützen, die der Träger der Maske abgibt (Husten, Niesen) Wenn ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Arbeitnehmern nicht eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht Wenn der Arbeitgeber keine Masken anbieten kann, dann muss die Abteilung neu organisiert werden, und zwar so, dass der körperliche 2-Meter-Abstand respektiert werden kann.
- Hydroalkoholische Lösung  
Der Arbeitgeber muss seinen Arbeitgebern hydroalkoholische Lösungen zur Verfügung stellen.
- Tragen von Handschuhen  
Das Tragen von Handschuhen kann durch Kontakt mit mehreren Oberflächen zu einem falschen Sicherheitsgefühl führen, und es kann zu einer Kontamination kommen, wenn die Handschuhe nicht gewechselt werden. Das Tragen von Handschuhen befreit nicht von der Notwendigkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen.

## SICHERHEIT DES ARBEITNEHMERS BEI GROSSER GEFAHR (ART.2.DES RGD VOM 17. APRIL 2020)

Im Rahmen der durch COVID-19 geschuldeten sanitären Krise hat der OGBL gefordert, dass jeder Arbeitnehmer bei Gefahr für seine Gesundheit und seine Sicherheit, ein Recht hat sich in Sicherheit zu bringen, wenn seine Gesundheit gefährdet ist.

Nach Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften, der Regierung und den Arbeitgebern sowie dank des Vorgehens der OGBL greift eine großherzogliche Verordnung diese Maßnahme auf.

Die großherzogliche Verordnung vom 17. April 2020 sieht in Artikel 3 vor, **dass ein Arbeitnehmer, der sich im Falle einer ernsthaften, unmittelbaren Gefahr, die nicht vermieden werden kann, von seinem Arbeitsplatz oder einer Gefahrenzone entfernt, nicht bestraft werden darf.** Die Kündigung eines Arbeitsvertrags eines Arbeitgebers unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Absatzes ist missbräuchlich.

Wir fordern jeden Arbeitnehmer der sich in einer gefährlichen Situation befindet dazu auf, sich und seine Kollegen zuerst in Sicherheit zu bringen und dann sofort mit seinem direkten Vorgesetzten sowie mit seinen Delegierten Kontakt aufzunehmen, damit die Situation geklärt wird.

Der Gesundheits- und Sicherheitsschutz ist das zentrale Thema in dieser sanitären Krisensituation. Der OGBL und seine sämtlichen Delegierten stehen Ihnen zur Verfügung, falls es Fragen oder Probleme gibt. Zögern Sie nicht Ihre OGBL-Delegierten oder die OGBL-HOTLINE unter der Nummer +352 2 6543 777 oder per Mail unter [info@ogbl.lu](mailto:info@ogbl.lu) zu kontaktieren.

**Nützliche Nummern** HOTLINE OGBL: +352 2 6543 777 ITM: +352 24 77 61 00

**Nützliche Links** Großherzogliche Verordnung vom 17. April 2020  
<http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2020/04/17/a304/jo>

COVID-19-Internetseite vom Gesundheitsministerium  
<https://coronavirus.gouvernement.lu/de.html>